

VORBEMERKUNG

Auf einer Insel zu bauen, ist schon etwas Besonderes. Bereits bei der Planung des Bauvorhabens sollten daher eine Reihe von Fragen geklärt werden.

BAUSTELLENEINRICHTUNG

Ist es für die Durchführung einer Baumaßnahme notwendig, öffentlichen Straßenraum in Anspruch zu nehmen, so ist rechtzeitig Folgendes zu klären:

*Straßensondernutzungserlaubnis durch die Stadt Norderney, Fachbereich III „Bauen und Umwelt“/ Fachbereich II „Bürgerdienste“
(Tel.: 04932/920-265)

*Verkehrszeichenanordnung durch die Straßenverkehrsabteilung des Landkreises Aurich
(Tel. 04941/ 16-3607 od. 16-3605, Fax: 16-3699)

VERKEHRSREGELUNGEN

Auf Norderney gelten Verkehrsregelungen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen von Bedeutung sind:

Längen- und Gewichtsbeschränkung

Auf Norderney gilt **ganzzählig** für viele Straßen ein Verbot des Befahrens mit Fahrzeugen über 8,5 t zulässigem Gesamtgewicht und über 8,5 m Gesamtlänge. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung zu erlangen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen der Fachbereich II „Bürgerdienste“ sowie die Straßenverkehrsabteilung des Landkreises Aurich.

Parkregelungen

Für das Ortsgebiet westlich der Mühlenstraße und nördlich der Hafestraße gilt ein **ganzzähliges Zonenhalteverbot**, in der nur mit eingestellter Parkscheibe

und bis zu einer halben Stunde geparkt werden darf. Auf weitere Ortsstraßen gelten Halt- und Parkverbote. Parkplätze stehen Ihnen kostenpflichtig am Ortsrand zur Verfügung.

Saisonverkehrsverbot

Alljährlich gilt für das Ortsgebiet westlich der Mühlenstraße und nördlich der Hafestraße ein allgemeines Verkehrsverbot für alle Kraftfahrzeuge. Zudem gilt für zusätzliche Straßenzüge ein Nachtfahrverbot. In der Regel gilt dieses Verbot von **Mitte/ Ende März bis Mitte/ Ende Oktober** eines jeden Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auch hier die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung zu erlangen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen unser Fachbereich II „Bürgerdienste“ oder auf www.stadt-norderney.de.

SCHUTZ GEGEN BAULÄRM

Auch wenn eine Baustelle ohne Lärm durch Maschinen, Geräte und handwerkliche Verrichtungen kaum vorstellbar ist, gehört es zu den Pflichten des Bauunternehmers, unvermeidbare Belästigungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Der Baustellenbetreiber, hat nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dafür zu sorgen, dass

1. Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
2. Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken,

soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen. Auf die AVV „Baulärm“, die NeyLVO und die NeyGefAbVO wird hingewiesen. Nachlesen können Sie diese auf www.stadt-norderney.de.

Die Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Emission zu achten. Unabhängig davon haben sie ferner die Pflicht, zu jeder Zeit unzumutbare Belästigungen (§ 3 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 NBauO) zu verhindern.

Um die Gefahr von Gesetzesverstößen auszuschließen, ist der Betrieb an jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu treffen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.

Nach § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV) gelten für Norderney für bestimmte Geräte und Maschinen zeitliche Einschränkungen. Diese dürfen **an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr nicht** betrieben werden.

Von entscheidender Bedeutung ist jedoch unsere Lärmschutzverordnung. Hiernach sind im Kurbereich Bauarbeiten und Baunebenarbeiten, durch die störender Lärm verursacht wird, während der Zeit vom 15. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres verboten. Hierunter fallen insbesondere Arbeiten, bei denen Geräte mit starker Geräusentwicklung eingesetzt werden oder bei denen durch Rammen, Zimmern, Sägen, Materialtransporte störender Lärm hervorgerufen wird. Unter Umständen können Ausnahmen zugelassen werden. Nähere Information hierzu finden Sie auf www.stadt-norderney.de

In jedem Fall sind die Ruhezeiten gemäß § 3 Nr. 3 unserer Lärmschutzverordnung zu beachten.

Genauere Informationen erhalten Sie beim Fachbereich II „Bürgerdienste“.

WOHIN MIT DEM ABRUCHMATERIAL?

Am Standort „Südstrandpolder“ betreibt die Fa. EKO-PLANT einen Baustoffrecyclingplatz. Dort können „saubere“ Abbruchmaterialien angeliefert werden. Die übrige Entsorgung erfolgt über die Müllumschlagstation der MKW GmbH & Co. KG.

ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

Arbeiten (Neubau/ Änderung) an öffentlichen Entwässerungsanlagen sind genehmigungspflichtig. Entsprechende Antragformulare können über die Internetseite der Stadt Norderney heruntergeladen werden. Nähere Informationen erhalten Sie über den Fachbereich III „Bauen und Umwelt“ und die TDN.

GRUNDWASSERABSINKUNGEN UND EINLEITUNG VON GRUNDWASSER AUS WASSERERHALTUNGEN

Das Absenken von Grundwasser ist genehmigungspflichtig. Entsprechende Anträge sind direkt beim Landkreis Aurich (Untere Wasserbehörde) zu stellen. Darüber hinaus ist die Einleitung von Wasser aus der Grundwasserhaltung in die städtische Regenwasserkanalnetz der TDN anzuzeigen.

DIE BAUGENEHMIGUNG

Bei Bauvorhaben, die einer Baugenehmigung bedürfen, wird im Rahmen einer Bauvoranfrage und/ oder eines Bauantrages die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches überprüft. Die Bauvorlagen sind in 3-facher Ausfertigung über die Gemeinden beim Landkreis Aurich einzureichen. Die Formulare stehen auf der Internetseite des Landkreises Aurich zur Verfügung.

WAS MUSS ICH SONST NOCH WISSEN?

Die Praxis hat gezeigt, dass ein offener und ehrlicher Umgang mit der Nachbarschaft, vor allem schon vor Beginn der eigentlichen Abriss-/Bauarbeiten, vieles einfacher macht. Für Fragen und Hilfestellungen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner gerne zur Verfügung:

Ansprechpartner:

Stadt Norderney - www.stadt-norderney.de

- *FACHBEREICH II BÜRGERDIENSTE*

Am Kurplatz 3, 26548 Norderney

Tel.: 04932/920-210

- *FACHBEREICH III BAUEN UND UMWELT*

Am Kurplatz 3, 26548 Norderney

Tel.: 04932/920-261 / 265

- *TECHNISCHE DIENSTE NORDERNEY (TDN)*

Am Kurplatz 3, 26548 Norderney

Tel.: 04932/920-273 oder -274

Landkreis Aurich – www.landkreis-aurich.de

- *AMT FÜR BAUORDNUNG, PLANUNG UND*

NATURSCHUTZ

Kirchendorfer Str. 7-9, 26603 Aurich

Tel.: 04941/16-6043

- *AMT FÜR KREISSTRASSEN, WASSERWIRTSCHAFT UND*

DEICHE (UNTERE WASSERBEHÖRDE)

Gewerbestr. 61, 26624 Südbrookmerland

Tel.: 04941/ 16-0

- *STRASSENVERKEHRSABTEILUNG*

Stellmacherstr. 23, 26506 Norden

Tel.: 04941/16-3606 oder 16-3607

EKO-PLANT

Am Südstrandpolder 1, 26548 Norderney

Tel.: 04932/1756

MKW GmbH & Co KG (Müllumschlagstation)

Unnert Diek 3, 26548 Norderney

Tel.: 04932/81730 oder 84349

BAUEN AUF NORDERNEY



Merkblatt für Bauwillige



Stadt Norderney

Am Kurplatz 3

26548 Norderney

Telefon 04932/920-0

Fax 04932/920-222

E-Mail: stadt@norderney.de

www.stadt-norderney.de

Stand: Juni 2020